

Gräbern sind Denkmäler angebracht mit Symbolen, Inschriften und mit dem Namen des Verstorbenen, sowie mit dem frommen Wunsche R. I. P. S. d. h. „Requiescat in pace sancta“, „er ruhe in heiligem Frieden“. Zuweilen sind an diesen Gedenksteinen Weihwassergefäße; diese Sitte ist namentlich in Süddeutschland verbreitet. Die Gräber sind ferner mit Blumen und Kränzen geziert und beim Besuche derselben, besonders am Allerseelentage, werden Lichter hingestellt.

Sinnbilder des Todes sind: der Todtentkopf, er mahnt an die Vergänglichkeit des irdischen Lebens; der Genius mit der umgestürzten Fackel in der einen Hand und einem mit Schmetterlingen gezierten Kränze in der anderen Hand, versinnbildet das Ende der irdischen Laufbahn und die Auferstehung und Vergeltung in der Ewigkeit; der Phönix versinnbildet den Glauben an die Auferstehung; die Taube mahnt an die Zuversicht, dass der Geist Gottes noch immer über den Gebeinen schwebe. Die Weihwassergefäße erinnern daran, in lieblicher Fürbitte den Verstorbenen zu Hilfe zu kommen, damit der Thau der Gnade Gottes sie vor den noch ankeibenden Sündenmakeln reinige und läutere. „Es ist ein heiliger und heilsamer Gedanke, für die Verstorbenen zu beten, damit sie von ihren Sünden erlöst werden“. (2. Makk. 12, 46). Die Blumen und Kränze auf den Gräbern sind ein Sinnbild der zarten Liebe und Anhänglichkeit, welche die Lebenden den Verstorbenen immer noch erweisen; sie drücken auch den Wunsch aus, die in Christo Entschlafenen mögen reich an unverweltlichen Blumen erfunden und mit dem Kränze der himmlischen Seligkeit geschmückt werden. Das Licht auf den Gräbern ist der sinnbildliche Ausdruck des christlichen Segenswunsches für die Verstorbenen: „O Herr gib ihnen die ewige Ruhe, und das ewige Licht leuchte ihnen!“ —

## Ueber das Gebüren-Äquivalent.

Von Msgr. Domkapitular Anton Pinger in Linz.

Das Gebüren-Äquivalent ist eine durch das Gebüren-Gesetz eingeführte Abgabe, welche von dem Vermögen bestimmter juristischer Personen für jede Besitzdauer von zehn Jahren zu entrichten kommt und dem Staate einen Ersatz für die Vermögens-Uebertragungs-Gebüren bieten sollte, welche ihm dadurch entgehen, dass dieses Vermögen nicht im Besitz physischer Personen sich befindet, somit der Gebür von öfteren Besitzveränderungen entzogen ist. Das Gebüren-Äquivalent ist eine Consequenz des Gesetzes über die Gebüren bei Vermögens-Uebertragungen, namentlich bei Todesfällen, eine Ergänzung der Erbschaftssteuer, ein Ausgleich für die Mängel der übrigen Besteuerung, und des gleichmässigen Heranziehens aller Personen, ob physischer oder juristischer Personen, zur Tragung der Staatslasten.

Der Gedanke, die Güter der todtten Hand mit einer außerordentlichen Steuer zu belegen, stammt von Frankreich, wo durch das Gesetz vom 20. Februar 1849 der Immobilienbesitz juristischer Personen mit einer besonderen Abgabe belastet wurde. Diesem Beispiel folgte Österreich durch das Gesetz vom 9. Februar 1850 und Bayern durch das Gesetz vom 18. Februar 1879. Während aber in Frankreich und Bayern bisher nur der unbewegliche Besitzstand belastet wurde, geschah in Österreich ein weiterer Schritt, indem durch das Gesetz vom 13. December 1862 das Gebüren-Aequivalent auf das bewegliche Vermögen juristischer Personen ausgedehnt wurde. Der Staat sollte auch vom beweglichen Besitz juristischer Personen einen Ersatz haben für die Entziehung der Gebür für Übertragungen unter Lebenden und auf den Todesfall. Allerdings entchlüpfte häufig der Besteuerung das bewegliche Vermögen, woran hauptsächlich der Umstand Schuld trägt, daß nach dem österr. Gebüren-Gesetze vom 13. December 1862 (§ 4) Schenkungen beweglicher Sachen unter Lebenden von der Erbschaftssteuer frei sind, wenn über die Schenkung keine Rechtsurkunde errichtet wird und die Übergabe der geschenkten Sache vor dem Tode des Geschenkgebers erfolgt. Allein bei juristischen Personen, welche öffentlich Rechnung legen und an eine Sicherstellung ihres Vermögens gebunden sind, ist dieses leichter fassbar und kann daher mit dem Aequivalent leichter belegt werden, als jenes physischer Personen. Ein Aequivalent der Percentual-Gebüren für jede Besitzdauer von zehn Jahren bei den in der T.-P. 106 B des Gebüren-Gesetzes genannten juristischen Personen ist vom Vermögen zu entrichten und zwar vom unbeweglichen mit 3 %, vom beweglichen mit  $1\frac{1}{2}\%$  nebst 25 %igem Zuschlag. In dem französischen Gesetze gieng man von der Voraussetzung aus, daß die im Verkehre stehenden Immobilien alle zwanzig Jahre ihre Eigenthümer wechseln, in Österreich wurde nach einem 25jährigen Durchschnitt ein solcher Besitzwechsel alle 18 Jahre constatiert. Gleichwohl gieng man auf die zehnjährige Durchschnittsziffer, was in vielen Fällen bei dem beweglichen Vermögen der Fall sein mag. Beträgt z. B. das Vermögen 3000 fl., so entfallen beim unbeweglichen<sup>1)</sup> 112 fl. 50 kr., beim beweglichen 56 fl. 50 kr. Zinsen sammt 25 %igem Zuschlag, somit für ein Jahr je 11 fl. 25 kr., beziehungsweise 5 fl. 65 kr. In Frankreich wird die Taxe de biens de main morte in der Form eines Zuschlages zur ordentlichen Grundsteuer eingehoben. Diese Art ist jedenfalls der periodischen Einbekennung des äquivalentpflichtigen Vermögens vorzuziehen, denn letztere verursacht viel mehr Arbeit und Mühe, insbesondere am Beginne einer Decennalperiode, wo die Bekentnisse bei den

<sup>1)</sup> Welche Sachen als unbeweglich anzusehen sind, bestimmen die bürgerlichen und politischen Gesetze; hiernach sind auf Realitäten sichergestellte Forderungen als unbewegliche Sachen nicht anzusehen.

Aemtern massenhaft einlangen. Da müssen vorerst die Angaben des Bekanntnisses geprüft, mit dem Stenerkataster und anderen Aufzeichnungen verglichen, sowie über die Angemessenheit des faktirten Wertes oftmals weitläufige Erhebungen gepflogen, eventuell hierüber Sachverständige einvernommen werden. Wenn nun der Aequivalentpflichtige und das Gebüren-Bemessungsamt über den Wert einer Realität nicht handeleins werden, so beginnen neuerliche Verhandlungen, Beschwerden, Recurse, gerichtliche Schätzungen u. dgl. Niemals geht es bei derlei Schätzungen ohne Unbilligkeiten ab, und kommt der gutwillige Fataut vor dem klügeren zu Schaden. Uebrigens ist man bei uns gegenwärtig schon gezwungen, gemäß Finanzministerial-Erlaß vom 25. Mai 1890, R.-G.-Bl. 101, zu gestatten, in Ermanglung von Anhaltspunkten zur genauen Wertsbestimmung der unbeweglichen Sachen den Wert der, der Grundsteuer unterliegenden Realitäten mit dem 10fachen der Grundsteuer ohne Nachlaß, den Wert der, der Haussassensteuer unterliegenden Gebäude mit dem 100fachen, den Wert der, der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäude mit dem 60fachen dieser Steuer anzuerkennen. Man mache die Ausnahme zur Regel und gehe noch einen Schritt weiter und setze den Realsteuerzuschlag fest wie in Frankreich, was nun, nachdem die Grund- und Gebäudesteuer jetzt gesetzlich geregelt ist, nicht unschwer möglich ist. Bei dem beweglichen Vermögen müßte die periodische Einbekennung wohl stets verbleiben, weil die Erwerbung einer beweglichen Sache seitens einer juridischen Person nicht so publik und der Steuerbehörde bekannt wird, als der Uebergang des Grundbuchsobjectes und weil der Stand der Geldcapitalien schon wegen des beständig wechselnden Wertes von öffentlichen Obligationen und anderen Börseeffecten nur von Zeit zu Zeit allgemein ermittelt werden kann, was eben am geeignetesten alle zehn Jahre geschieht, wie gegenwärtig.

Wie jedes neue Gesetz verschiedene Auslegungen und Handhabungen erfährt, die schließlich beim Verwaltungs-Gerichtshof ausgetragen werden müssen, so war es auch bei dem Gebüren-Aequivalente. Unsere Quartalschrift hat die wichtigsten Entscheidungen desselben mitgetheilt und dürfte es bei dem Umstände, als mit dem Jahre 1891 ein neues Decennium beginnt, angezeigt erscheinen, sie kurz zu recapitulieren:

1. Bewegliche Sachen von Stiftungen zu Unterrichtszwecken sind frei, nicht aber auch von Vereinen, wie eines Forstschul-Vereines, der sich nach den Statuten jederzeit auflösen kann. Erkenntnis 5. Februar 1884, B. 238, Linzer Quartalschrift 1884, S. 725.
2. Pfründeninhaber mit einem Einkommen von 500 fl. sind frei; Ermittlung dieses Einkommens. Erkenntnis 16. Jänner 1883, B. 132. L. Quartalschrift 1883, S. 726.

3. Bei Rückvergütung eines indebite gezahlten Gebüren-Aequivalentes tritt eine Verjährung nach drei Jahren und nicht nach 30 Jahren ein. Erkenntnis 8. Juli 1883, 3. 1497, L. Quartalschrift 1883, S. 463.
4. Der nothwendige Aufwand eines Stiftes für eine Stiftskirche ist keine Passivpost bei der Bemessung des Gebüren-Aequivalentes. Erkenntnis 21. April 1885, 3. 1074. L. Quartalschrift 1885, S. 959.
5. Die mit einem einfachen Beneficium verbundenen Messenstiftungs-Capitalien sind vom Gebüren-Aequivalente nicht frei. Erkenntnis 30. Mai 1885, 3. 1445.
6. Eine Stiftung zur Anschaffung von Kirchenerfordernissen ist vom Gebüren-Aequivalente nicht befreit. Erkenntnis 5. Mai 1885, 3. 1228. L. Quartalschrift 1886, S. 226.
7. Capitalisierte Lasten gelten nicht als Passiv-, beziehungsweise Abzugspost. Erkenntnis 5. Mai 1885, 3. 1228 und 10. November 1885, 3. 2803. L. Quartalschrift 1886, S. 226 u. 482.
8. Convente, welche sich in uneigennütziger Weise mit der Erziehung von Personen befassen, sind vom Gebüren-Aequivalente nicht befreit, da sie sich eben als keine Stiftungen zu Unterrichtszwecken darstellen. Erkenntnis 9. Juni 1888, 3. 1648. L. Quartalschrift 1889, S. 989.

Auf diese Entscheidungen nimmt der Erlass des Finanzministeriums vom 25. Mai 1890, betreffend die Einbeziehung des dem Gebüren-Aequivalente unterliegenden Vermögens, dann die Bemessung und Entrichtung dieser Abgabe für das V. Decennium (1891—1900) zum Theile Bedacht. Da derselbe ohnehin in die Diözesan-Verordnungsblätter aufgenommen wird, so glauben wir diesen Erlass, der im Wesentlichen den früheren gleicht, hier nicht aufnehmen zu sollen. Bezuglich der praktischen Durchführung verweisen wir auf einen diesbezüglichen Aufsatz, welcher in der Quartalschrift vom Jahre 1881, S. 97, enthalten war.

Das Gebüren-Aequivalent, welches bisher ein Ertragnis von jährlich neun Millionen abgeworfen hat, wird, wenn die hohen Curse bleiben und bei dem Umstände, als immer neue juristische Personen entstehen und das Vermögen der alten wächst, im nächsten Decennium ein viel höheres werden und dem Staatschaze ein nicht unbedeutendes Contingent zuführen. Immerhin mag auch das Gebüren-Aequivalent als eine Gegenleistung an den Staat angesehen werden, dafür, dass er den juristischen Personen und Stiftungskörpern durch besondere Gesetze seinen Schutz angedeihen lässt, und ist eine nothwendige Ergänzung des Steuersystems, welches man sich als nothwendiges Uebel gefallen lässt, zudem sie doch zumeist capitalschaffende und zahlungsfähige Subjecte trifft.